



EXZELLENZCLUSTER

Kulturelle Grundlagen von Integration

UNIVERSITÄT KONSTANZ

KONSTANZER KULTURWISSENSCHAFTLICHES KOLLOQUIUM

Diskussionsbeiträge N.F. 10

Barbara Stollberg-Rilinger

Integration durch Rituale?

Das Beispiel des frühneuzeitlichen Römisch-deutschen Reiches

Januar 2010

Integration durch Rituale? Das Beispiel des frühneuzeitlichen Römisch-deutschen Reiches

Barbara Stollberg-Rilinger

Die Frage ist, auf welche Weise das Römisch-deutsche Reich der Frühen Neuzeit zu einem politischen Ganzen integriert, d.h. als solches um 1500 allererst hervorgebracht und – mehr oder weniger erfolgreich - auf Dauer gestellt wurde.¹

Was ich zeigen möchte ist, dass dies seit dem ausgehenden 15. Jh. durch Vorgänge der Repräsentation – und zwar im doppelten Sinne: sowohl der politischen als auch der symbolischen Repräsentation - geschah. Das Römisch-deutsche Reich wurde durch performative Rituale *pars pro toto* sowohl politisch hergestellt als auch symbolisch dargestellt; technischer und theatralischer Sinn von Repräsentation fielen hier zusammen. Die grundlegenden Ordnungskategorien, wie sie in modernen Konstitutionen abstrakt und generell definiert und begründet sind, wurden in den Fundamentalgesetzen des Reiches immer schon als existent vorausgesetzt; was Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Stände usw. waren, wurde nicht abstrakt normativ begründet, sondern durch wiederholte, konkrete, rituelle Praxis erzeugt. Anders als andere frühneuzeitliche Monarchien behielt das Reich diese auf persönlicher Interaktion beruhende Art der Integration bis zu seinem Ende grundsätzlich bei. Doch die stets schwache Integration auf der Basis persönlicher Präsenz und fallweise ausgehandelten Konsenses reichte nicht aus, um zu verhindern, dass das Reich bei Interessendivergenz in seine Teile auseinanderbrach. Integration im Sinne von prozeduralen Mechanismen und Zuschreibungsverfahren zur Erzeugung kollektiver Handlungseinheit jenseits substanzieller Willensübereinstimmung war im Reich nur partiell und unvollkommen möglich. Das Reich war daher als Ganzes der Konkurrenz seiner größten Glieder auf die Dauer nicht gewachsen.

Das Reich war ein loses politisches Gebilde aus sehr heterogenen Bestandteilen, das im Kern über temporäre Anwesenheitskommunikation von Fall zu Fall integriert wurde. Die zentralen Ereignisse, die *pars pro toto* das Reich darstellten und zugleich performativ hervorbrachten, waren die Hof- bzw. Reichstage, d.h. Versammlungen von Oberhaupt und Gliedern, die ursprünglich alle fundamentalen politischen Akte umfassten: nämlich die solennen Belehnungen der Reichsfürsten, die feierlichen Beratungs- und Entscheidungsversammlungen (also das, was die Verfassungshistoriker als Reichstage im engeren Sinne bezeichnen), die Gerichtssitzungen des Königs/Kaisers als höchstem Richter sowie – als Voraussetzung und Schlussstein all dessen – die Wahl und Krönung eines neuen Königs. Nicht zufällig wurden alle diese „solennen Akte“ bereits früh in ihrer exakten rituellen Form festgeschrieben. Die Goldene Bulle von 1356 fixierte nicht nur die Form der Königswahl, sondern auch die Form sämtlicher Handlungen anlässlich feierlicher Zusammentreffen des Königs mit den Kurfürsten „zum Nutzen des Reiches“, nämlich Gericht (*iudicia*), Belehnungen (*collaciones feudorum*), Festmähler (*refectiones mensarum*) und nicht zuletzt Beratungen (*consilia*) – also all das, was als *actus publicus imperialis* gelten sollte.

Actus solemnis, *actus publicus* oder *Solennität* sind die zeitgenössischen Termini für das, was ich als Ritual bezeichne. Unter einem Ritual verstehe ich einen Handlungstyp, der durch äußere Formalisierung, daher Wiederholbarkeit und Wiedererkennbarkeit, durch Symbolizität, Öffentlichkeit und Performativität gekennzeichnet ist. Einfach gesagt: Rituale bewirken, was sie symbolisch darstellen. Ihre Wirkmacht beruht auf dem formal „richtigen“ Vollzug bestimmter äußerer Handlungen durch „richtige“ Akteure im Beisein qualifizierter Anderer.

¹ Ich beziehe mich auf mein Buch: *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.

Das Aufgeführte transzendiert den Augenblick der Aufführung, indem es ihn in die Tradition vergangener Akte stellt und Erwartungen an zukünftiges Handeln begründet. Was die Beteiligten einander in ritueller Form handelnd vorführen, stiftet zwischen ihnen Verbindlichkeit. Wer persönlich an dem Ritual teilnimmt, macht damit die anderen Anwesenden zu Augenzeugen der Verpflichtung, die er eingeht. Anwesenheit bedeutet Zustimmung zu dem, was öffentlich rituell aufgeführt wird. Wer anwesend ist und nicht ausdrücklich – ebenfalls in ritueller Form – protestiert, demonstriert damit stillschweigend seine Zustimmung zu dem, was das Ritual aussagt und verspricht. Stellvertretung und Schriftlichkeit ersetzen persönliche Anwesenheit nur unvollkommen.

Die genannten Herrschaftsakte des spätmittelalterlichen Reiches – Wahlen und Krönungen, Belehnungen, Gerichtssitzungen, Beratungen – nahmen sehr unterschiedliche Entwicklungen. Aus der alten Einheit des königlichen Hoftags, der *curia imperialis*, differenzierten sich in der frühen Neuzeit verschiedene Institutionen aus. Gericht, Beratung und Belehnung entwickelten sich in verschiedene Richtungen auseinander und verselbständigten sich.

Nur die Gerichtsbarkeit bildete formale Verfahren aus – in zwei höchsten Reichsgerichten, dem Reichskammergericht vor allem, aber auch dem Reichshofrat, dem kaiserlichen Hofgericht. Die Beratung institutionalisierte sich in der Form der Reichstage. Allein die Belehnung blieb eine Sache des Kaiserhofs. Ich gehe im Folgenden nur auf Belehnungen und Beratungen ein.

Das Reich wurde – und zwar bis zu seinem Ende – als Lehnverband vorgestellt und rituell realisiert, nämlich durch die förmliche Belehnung jedes unmittelbaren Reichsgliedes durch den Kaiser. Das Reich wurde also primär durch Lehnbeziehungen zwischen jedem Einzelnen und dem Oberhaupt zu einem Ganzen integriert, d.h. durch die Fiktion persönlicher Treue. Diese Beziehung musste bei jedem Herrschaftswechsel – also sowohl nach dem Tod des Herrn als auch nach dem Tod des Vasallen – durch einen persönlichen Akt rituell erneuert werden – wenn nicht in Anwesenheit beider Personen, dann zumindest durch einen kaiserlichen Kommissar, der zu dem Vasallen reiste und ihm den Lehnseid abnahm. (Die freien Städte hatten eine etwas andere Beziehung zum König, aber sie beruhte ebenfalls auf persönlicher Bindung und auf dem Ritual der Huldigung.)

Das Reich war daher grundsätzlich ein persönlicher Verband; es kannte keine abstrakt generalisierten Mitgliedschaftsregeln. Jedes Glied stand zum Kaiser in einem etwas anderen Verhältnis eigenen Rechts. Nirgends stand verbindlich geschrieben, wer dazugehörte und wer nicht. Die einzelnen Glieder hatten voneinander wechselseitig keine genaue Kenntnis. Niemand hatte ein empirisches Bild vom Ganzen, das über die eigene Region und die eigenen Verwandtschaftsnetze hinausging, bevor im Laufe des 17. Jhs. die Reichspublizistik sich daran machte, einen systematischen Überblick zu verschaffen. An Stelle empirischen Wissens über die Beschaffenheit des Ganzen stand noch zu Beginn des 16. Jhs. eine reine Fiktion, das sogenannte Quaternionenschema: Ein sowohl bildlich als auch schriftlich vermitteltes Schema, das die Glieder des Reiches in lauter Vierergruppen unterschiedlicher ständischer Qualität vorstellte, die zusammen das Ganze bildeten: vier Herzöge, vier Landgrafen, vier Markgrafen, vier Ritter, vier Städte und so fort bis zu vier Bauern. Eine empirische Realität entsprach diesem Schema nicht. Wenn aber ein Fürst des Reiches seinen Herold fragte, wer denn eigentlich alles zum Reich gehöre, dann bekam er dieses Schema genannt. Das Reichsganze war, mit anderen Worten, um 1500 eine symbolische Fiktion, der kaum empirische Evidenz entsprach und kaum institutionalisierte Kommunikation zugrundelag. Versuche, die Reichsglieder empirisch zu erfassen und in einer schriftlichen Liste – der Reichsmatrikel – verbindlich zu registrieren, blieben höchst fehlerhaft und vor allem grundsätzlich umstritten. Einer Korrektur – der sog. Matrikelmoderation – standen die Mängel der Entscheidungsverfahren nachhaltig und bis zuletzt im Weg. Ein für das Reich symptomatischer Teufelskreis also: Um verbindliche Mit-

gliedschaft zu erreichen, hätte man der Entscheidungsregeln bedurft, die aber ihrerseits wiederum voraussetzten, dass es verbindliche Mitgliedschaft gab.

Seit dem ausgehenden 15. Jh. wurde es allerdings zunehmend von einigen einflussreichen Fürsten als notwendig empfunden – aus verschiedenen strukturellen Gründen, die hier nicht zu erörtern sind –, diesen sehr lockeren Personenverband politisch stärker zu integrieren. Es ging darum, grenzüberschreitende Ordnungsprobleme kollektiv zu lösen, zu deren Lösung die einzelnen Fürsten und Städte definitiv nicht in der Lage waren. Der König bzw. Kaiser wiederum hatte ein Interesse daran, alle zu versammeln, von denen er Geld und militärische Unterstützung für seine zahlreichen machtpolitischen Konflikte erwartete. Unter diesem Problemdruck kam es dazu, dass sich eine neuartige „Repräsentation des Reiches“ herausbildete.

Auch vorher gab es schon ad hoc-Versammlungen von Reichsvasallen am königlichen Hof, aber ohne annähernd festen Teilnehmerkreis und ohne jeden Anspruch auf kollektive Verbindlichkeit der Beschlüsse. Was es ebenfalls bereits gab, was den ältesten kollektiv handlungsfähigen Kern des Reiches ausmachte, das war das Kollegium der Kurfürsten, also der exklusiven Königswähler. Dieses Gremium hatte eine feste korporative Struktur, die in der Goldenen Bulle festgeschrieben worden war: Die Zugehörigkeit zum Kurfürstenkollegium war exakt definiert, der Kreis abgeschlossen und gegen jede Veränderung und Zweideutigkeit geschützt, und die Verfahren des Handelns als *Corpus* waren in jeder Hinsicht geregelt: sowohl symbolisch-rituell bis ins kleinste Detail als auch verfahrenstechnisch mittels der Mehrheitsregel. Auf diese Weise hatte man – was sonst in dieser Zeit sehr selten war – sichergestellt, dass dieses Gremium für das Ganze kollektiv verbindliche Entscheidungen treffen konnte, nämlich beim Verfahren der Königswahl, bei der man sich Spaltungen nicht leisten konnte. Das wiederum machte das Kurfürstenkolleg zu dem ersten Gremium, von dem man behaupten konnte, dass es das ganze Reich *pars pro toto* repräsentiere.

Um dieses engere Gremium der sieben Königswähler kristallisierte sich nun im ausgehenden 15. Jh. eine größere Versammlung aus, die „das Reich“ in einem neuen Sinne darzustellen und herzustellen beanspruchte. Dabei brachte die Repräsentation das Repräsentierte erst eigentlich hervor. Ein politischer Verband ist ja nicht einfach da; er wird erst durch Verfahren der Repräsentation zur Existenz gebracht. Die Reichstage, wie sie erst jetzt genannt wurden, erzeugten „das Reich“ als Gesamtheit seiner Glieder (die jetzt auch kollektiv „Stände“ genannt wurden, von ihrem Stand auf eben diesen Versammlungen), und zwar rechtstechnisch, begrifflich, rituell und visuell: Diese „Reichstage“ stellten „das Reich“ den Teilnehmern selbst vor Augen, und sie machten es – zumindest ansatzweise – zu einem kollektiv handlungsfähigen politischen Körper.

Bereits seit dem 14. Jahrhundert hatten gelehrte Juristen diese Zusammenhänge theoretisch durchdacht und beschrieben. Zur Veranschaulichung bedienten sie sich der Metapher des politischen Körpers: Das *corpus politicum* wurde begriffen als eine fingierte Person, die durch den Vorgang der Repräsentation einen einheitlichen Willen – analog zu einer natürlichen Person – erhalte und auf diese Weise handlungs- und rechtsfähig werde. Unterschieden wurde dabei zwischen der Repräsentation des Ganzen durch das „Haupt“ aufgrund seines Herrscheramtes einerseits und der Repräsentation des Ganzen durch eine herausgehobene Versammlung seiner *Glieder* andererseits. Wenn diese Glieder nicht *ut singuli*, sondern *ut universi*, „als Ganzes“ handelten, sprach man von *repraesentatio identitatis*. Damit war gemeint: Ein herausgehobenes, privilegiertes Gremium setzt sich *pars pro toto* an Stelle des Ganzen, des *populus*, der dadurch überhaupt erst zur handlungsfähigen Einheit wird, nämlich indem das, was das herausgehobene Gremium beschließt, so angesehen wird, als hätten es alle beschlossen, und allen verbindlich zugerechnet wird. Der *populus* als solcher besaß ja in der Vormoderne keinerlei eigene institutionelle Existenz. In diesem Sinne kann man sagen: Der Teil – die Versammlung – war das Ganze.

Das funktionierte in der Praxis selbstverständlich nicht voraussetzungslos. Wenn die Versammlung Einzelner in einen politischen Körper verwandelt werden sollte, dessen Beschlüsse auch für Abwesende und Dissidentierende Verbindlichkeit beanspruchen konnten, wenn also eine herausgehobene Versammlung in diesem Sinne das Ganze Gemeinwesen repräsentieren – vorstellen, darstellen und herstellen – sollte, war es nicht nur erforderlich, dass deren Teilnehmer über eigene soziale Macht, Herrschaftsrechte usw. verfügten. Sondern es bedurfte auch bestimmter sichtbarer und als verbindlich betrachteter Formen, die das Handeln als Handeln des ganzen Körpers vom unverbindlichen, „privaten“ Handeln vieler Einzelner zu unterscheiden erlaubte.

Ein Reichstag musste mithin, um im o.g. Sinne repräsentativ zu sein und *pars pro toto* für das Ganze verbindlich zu handeln, als solcher symbolisch definiert und in rituellen Formen vollzogen werden. Es ging darum, einen Reichstag von einer beliebigen Versammlung, etwa einem kaiserlichen Hoftag, überhaupt erst unterscheidbar zu machen. Eben das leisteten symbolisch-rituelle, „solenne“ Formen: Sie markierten Raum, Zeit und Personen und hoben so das politische Beratungs- und Beschlussverfahren aus dem alltäglichen Handlungsfluss heraus. Im Handeln und durch ihr Handeln tarierten die Akteure diese Formen, d.h. diese neuen Grenzziehungen aus. Das erklärt, warum Symbolkonflikte allgegenwärtig waren.

Zum Beispiel über den Ort der Reichsversammlungen, die immer in einer der Reichsstädte stattfanden. Um Beratungen „von Reichs wegen“ von kaiserlichen Audienzen klar zu unterscheiden, legten die Stände Wert darauf, sie nicht im jeweiligen Quartier des Kaisers, sondern im kommunalen Rathaus abzuhalten, wo die Bühne sorgfältig mit Zeichen der Reichsgewalt – z.B. den Reichserbmarschall mit gezogenem Schwert – markiert wurde. Auch die Zeit der Reichstage musste definiert werden. Die Versammlungen mussten, mit anderen Worten, einen Anfang und ein Ende haben, was nicht so banal ist, wie es klingt. Dazu dienten Eröffnungs- und Abschiedsrituale, die sich ebenfalls im späten 15. Jh. einbürgerten. Der Kaiser wurde von Kurfürsten und Ständen aus seiner Herberge abgeholt; man zog in geordneter Prozession zur Kirche, wo die Heilig-Geist-Messe den „seligen Anfang“ des Reichstages herbeiführte und ihn mit transzendtem Beistand versah. Auch nach der Reformation, die das Reich konfessionell spaltete, galt diese Messe wohlgerne auch den protestantischen Juristen weiterhin als „*fundamentum necessarium*“ des ganzen Aktes. Anschließend wurde im Rathaus die kaiserliche Beratungsagenda verlesen und von den versammelten Ständen entgegengenommen. All das geschah in Form ritualisierter Dialoge zwischen dem Erzkanzler des Reiches und dem Kanzler des Kaisers. Dann zogen sich die ständischen Gruppen – Kurfürsten, Fürsten und Städte – jeweils separat zur Beratung der Frage zurück, ob sie mit dem Kaiser in Verhandlungen treten wollten und unter welchen Bedingungen. Das Ergebnis – das selbstverständlich immer positiv war – teilte der Erzkanzler dem Kaiser mit, und dann begleiteten alle den Kaiser zu seiner Herberge zurück. Diese Eröffnungssitzung und ihr Spiegelbild, die feierliche Abschiedssession, bildeten die rituelle Rahmung der tatsächlichen Beratungen. Es handelte sich um notwendige Rituale des Anfangens und des Endens, um eine gemeinschaftliche, konsensuale Definition der Situation „Reichstag“. Worum es ging war, die Beratungen selbst als Beratungen „des ganzen Reiches“ zu definieren, den Kreis der Beteiligten abzuschließen, die versammelten Kurfürsten, Fürsten und Städtevertreter als handlungsfähige Korporation zu konstituieren und den Grundkonsens über die Beratungen als solche zum Ausdruck zu bringen.

Das heikelste war dabei die Ordnung der Personen. Zu einem Reichstag geladen wurden grundsätzlich stets die Reichsglieder, d.h. die Herrschaftsträger in Person (im Falle der Städte waren das Ratsmitglieder), wobei wie gesagt der genaue Teilnehmerkreis stets umstritten blieb. Dass sie sich durch Gesandte vertreten ließen, galt immer als Ausnahme, obwohl es de facto fast zur Regel wurde. Das persönliche Erscheinen der konsensberechtigten Herrschaftsinhaber prägte aber gleichwohl den Charakter dieser Versammlungen. Wenn man aber in

„selbsteigener hoher Person“ erschien, dann musste man die Grundlagen seiner Herrschaft und damit der politischen Teilhabe am Reich, nämlich wirtschaftliche Macht und soziale Gefolgschaft, auf Schritt und Tritt sichtbar machen. Eine Reichsversammlung war daher ein Schauplatz symbolischer Repräsentation in dem Sinne, dass sie immer zugleich Rang und Würde der Beteiligten ausstellte, und zwar durch die Zahl des Gefolges und der Pferde, die Pracht der Hofuniformen, die Kostbarkeit der Geschenke, die Üppigkeit der Gelage, die Denkwürdigkeit der Turniere und so fort.

Die Manifestation von Rang und Würde der Teilnehmer setzte sich auch in der Ordnung der Beratungen selbst fort, nämlich in der Ordnung des Sitzens und der Stimmabgabe. Wesentlich sind nicht nur Reihenfolge der Sitze und unterschiedliche Stufen, sondern auch, dass die Städtevertreter auf Bänken jenseits einer hölzernen Schranke saßen, einer Standesschranke im buchstäblichen Sinne also. Die elementarsten Kategorien der Reichsverfassung - z.B. Kaiser, Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Städte, auch die Opposition geistlich/weltlich usw. - objektivierten sich in dieser feierlichen Ordnung der Session und wurden hier jedes Mal aufs neue performativ erzeugt (und das war entsprechend konfliktträchtig). Die Sessionsordnung war also einerseits eine politische Verfahrensordnung, die für eine gewisse Erwartungssicherheit des Beratungsverlaufs sorgte; sie war aber andererseits immer zugleich eine symbolisch-rituelle Ordnung, in der sich die Hierarchie des Reiches verkörperte – Ritual und Verfahren in einem also.

Das Alte Reich wurde mithin durch Reichsversammlungen sowohl verfahrenstechnisch hergestellt als auch symbolisch verkörpert: Die Reichstage *waren* das Reich, sakramentaltheologisch gesprochen: in Realpräsenz. Die Integration durch rituelle Interaktion war allerdings immer konfliktanfällig, schwach und prekär. Abwesende und Dissentierende zu verpflichten gelang nur mangelhaft; das Aushandeln von Konsens blieb stets Ziel der Beratungen. Denn wer nicht zustimmte, konnte fernbleiben oder wieder abreisen und die Verpflichtung durch den Reichstag bestreiten. Nur in Phasen starker gemeinsamer Interessen der meisten Reichsglieder reichte die Bindungswirkung der Rituale aus, um korporative Handlungsfähigkeit herzustellen. Ließ sich Konsens in der Sache nicht herstellen, so blieb der betreffende Konflikt ungelöst, eine Entscheidung wurde entweder nicht getroffen oder nicht durchgesetzt. Die Formen der Beschlussfassung im Reich – mit Ausnahme der Königswahl - waren mithin keine formalen Verfahren, die grundsätzlich Entscheidbarkeit gewährleisteten. Das führte auf die Dauer zu einer Fülle einander widersprechender Rechtsansprüche und unausgetragener Konflikte, die nicht entschieden, sondern vielmehr rituell aufrechterhalten wurden. Dieser elementaren Unausgetragenheit entsprachen wiederum Rituale als Form der Inszenierung von Konsens (oder auch von partiellem Dissens in Form der rituellen Protestation). Wenn in einer bestimmten Sache schon kein Konsens zu finden war, so inszenierte man im Ritual gerade deshalb doch den Konsens über das Fortbestehen der Ordnung selbst, man sorgte also symbolisch-rituell dafür, dass trotz der Unausgetragenheit des Einzelkonflikts die gemeinsame Ordnung weiterhin existierte.

Damit waren die Rituale allerdings im 18. Jh. immer mehr überfordert, weil ihnen die notwendige Grundlage zunehmend entzogen wurde, nämlich der kollektive Glaube an die Heiligkeit und Unverfügbarkeit der hergebrachten, altehrwürdigen gemeinsamen Ordnung und der Wille zu deren Aufrechterhaltung. Rituale waren nicht flexibel genug, um die zunehmend scharfen Konflikte zwischen den Reichsgliedern zum Austrag zu bringen, die sich durch Konsensverfahren nicht mehr lösen ließen.

Die auf Präsenz beruhende Integrationsstruktur des Reiches blieb grundsätzlich bis zu dessen Ende erhalten – ungeachtet aller Ansätze zu formaler Organisation, etwa in den regional durchaus funktionsfähigen Reichskreisen und den Reichsgerichten. Die Bindungswirkung der korporativen Rituale wurde nach dem Westfälischen Frieden tendenziell schwächer; die allermeisten, vor allem die mächtigen Reichsglieder nahmen nie mehr in Person daran teil.

Zugleich wurde die politische Form des Reiches aber – ebenfalls durch den Westfälischen Frieden – grundsätzlich festgeschrieben und in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit und Unausgetragtheit gegen jede Veränderung geschützt. Auch die rituellen Formen wurden immer mehr jedem Wandel entzogen. Man behandelte sie ebenso wie alle anderen Rechtsbestände; sie wurden als wohlerworbene Rechte, *iura quaesita*, gehütet wie andere Rechte auch. Als solche wurden sie auch zum Thema der Jurisprudenz; die Juristen räumten ihnen in ihren gelehrten Systemen des Reichsrechts seit dem frühen 17. Jahrhundert von vornherein viel Platz ein. Der Westfälische Friede, der alle hergebrachten Rechte und Freiheiten grundgesetzlich schützte, galt auch für die rituellen Formen. Wie für alles hergebrachte Recht gab es auch für sie keine legitimen Wege, um sie zu verändern und an neue Umstände anzupassen. Das führte zu der paradoxen Situation einer Präsenzkultur ohne Präsenz. Die Rituale wurden nämlich weiterhin und mit gesteigerter Akribie aufgeführt, aber von untergeordneten Stellvertretern ohne ständische Würde und daher ohne politisches Gewicht und ohne die Macht zur Konfliktlösung.

Anläufe, die kollektive Handlungsfähigkeit des Ganzen zu steigern, gab es zwar immer wieder: Man suchte die zentralen Entscheidungsverfahren zu reformieren (die Mitgliedschaftsregeln zu klären, die Beschlussfassung durch Mehrheitsregel festzulegen etc.). Diese Reformversuche verliefen aber stets im Sande, und zwar aufgrund eben der mangelnden Entscheidungsverfahren, die es zu reformieren galt. Die Reform hätte ihre eigenen Voraussetzungen erst schaffen müssen. Mit anderen Worten: Die auf persönlicher Interaktion beruhende Reichsversammlung war nicht imstande, sich selbst auf Prinzipien formaler Organisation umzustellen. Auf diese Weise wurde das Reich zu einem strukturellen Anachronismus, seine Rituale inszenierten ein altertümliches Paralleluniversum, an dem sich die Erwartungen der mächtigen politischen Akteure nicht mehr ausrichteten.



EXZELLENZCLUSTER

Kulturelle Grundlagen von Integration

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Diskussionsbeiträge Neue Folge

- Nr. 1 Hans Belting**
Perspective: Arab Mathematics and Renaissance Western Art
- Nr. 2 Andreas Reckwitz**
Kreativsubjekt und Moderne. Zu einer Archäologie der kulturellen Konstruktion von Kreativität
- Nr. 3 Karl Schlögel**
Probleme eines Narrativs der Gleichzeitigkeit in der Geschichtsschreibung
- Nr. 4 Kees van Kersbergen**
The Disenchantment of Politics
- Nr. 5 Hans Joas**
Gewalt und Menschenwürde. Wie aus Erfahrungen Rechte werden
- Nr. 6 Bianka Pietrow-Ennker**
Bürgerlichkeit im späten Zarenreich. Zur Problematik eines kulturellen Codes
- Nr. 7 Ulrike Sprenger**
"Ist der Platz noch frei?" – Gesellschaft bei Marcel Proust
- Nr. 8 Herfried Münkler**
Fremdheitskonzeptionen und Imperialität
- Nr. 9 Lutz Raphael**
Grenzen der Inklusion/Exklusion. Sozialräumliche Regulierungen von Armut und Fremdheit im Europa der Neuzeit